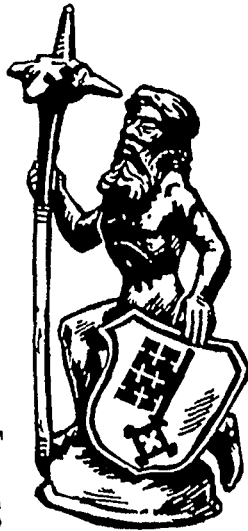


# SOESTER ZEITSCHRIFT



ZEITSCHRIFT  
DES VEREINS  
FÜR GESCHICHTE UND  
HEIMATPFLEGE SOEST

herausgegeben von Gerhard Köhn  
unter Mitarbeit von  
Dirk Elbert, Marga Koske und Ulrich Lör

HEFT 107

SOEST 1995

## Der Hinderking Beispiel für eine Neubruchsiedlung im Weichbild der Stadt Soest

### *Zum Forschungsstand*

Als 1881 von geschichtsbewußten Soester Bürgern der „Verein für die Geschichte von Soest und der Börde“ gegründet wurde, war eine der ersten Aktivitäten des neugegründeten Vereins, Ausgrabungen beim „Hinderking“ am Rande der Soester Stadtfeldmark 300 m westlich der Oestinghauser Landstraße in Gang zu setzen. Im Bericht des Soester Anzeigers vom 17. Juni 1881 heißt es dazu, daß der damalige Vorsitzende des Vereins, der Geheime Justizrat Friedrich Lentze, den Vorschlag machte, „in einem am Hinderking gelegenen Hügel auf Vereinskosten Ausgrabungen vornehmen zu lassen, da nach seiner Ansicht dort vielleicht Funde ähnlicher Art wie die auf dem Ardey gemachten sich ergeben dürften. Nachdem Herr v. Viebahn auf Grund der von ihm vorgenommenen vorläufigen Untersuchungen über die Localität und die Art und Weise der vorzunehmenden sich geäußert hatte, bewilligte die Versammlung einstimmig zu dem von dem Vorsitzenden vorgeschlagenen Zwecke aus Vereinsmitteln die Summe von 100 Mark. Herr v. Viebahn erklärte sich bereit, die nötigen Vereinbarungen mit dem Besitzer jenes Grundstücks zu treffen, sowie die Leitung jener Nachforschungen und die Beaufsichtigung derselben im Verein mit mehreren anderen Mitgliedern zu übernehmen.“

Über die Ausgrabungen und ihre geschichtlichen Hintergründe wurde dann von Baumeister a. D. Albert v. Viebahn und Gymnasiallehrer Eduard Vogeler in mehreren Folgen des Soester Anzeigers im November und Dezember des Jahres berichtet. Sie sind auch abgedruckt im ersten Heft der Zeitschrift des Vereins für das Vereinsjahr 1881/82.

Die Ausgrabungen deckten die Reste einer ehemaligen Turmhügelburg („Motte“) auf, umgeben von zwei Wassergräben, und die Fundamente einer urkundlich vielfach erwähnten Kapelle mit Apsis. Weitere Reste wurden ergraben, als 1929 der Landwirt Münstermann, Besitzer des Hofes Hinderking, eine Scheune errichten ließ. Bei den Ausschachtungsarbeiten stieß man dabei auf starkes Mauerwerk und daneben auf mehrere menschliche Skelette.

Anlagen wie diese Turmhügelburg sind im angrenzenden Münsterland und in der wasserreichen Niederbörde nicht selten. So gibt es in der Gemeinde Dinker ein Flurstück „Auf'm Tempel“, das nach Schoppmann<sup>1</sup> früher ein künstlicher Hügel war, auf dem eine mit Gräben umgebene Burg - Haus Clotinghoff - stand, ebenso in der Gemeinde Nateln, wo ein ähnlicher Hügel

„Aufm Tempel“ in der Ahseniederung den Kern einer kleinen Wasserburg der Herren von Kleinsorgen bildete.

Weiterhin ist z. B. auf der Urkatasterkarte 1827 des nahegelegenen Dorfes Hattrop eine Reihe von langgestreckten Teichen zu finden, die – vielleicht ehemals verbunden – auf eine umfangreiche, aus dem Soestbach gespeiste Gräftenanlage deuten. Besonders auffallend ist dabei ein großer Teich mit einer etwa 20 mal 30 m großen Insel des damaligen Hofes Renner. Wahrscheinlich war sie einmal der Standort („Steinen huus“), der im spanisch-niederländischen Krieg eine Rolle bei der Verteidigung Soests gegen feindliche Truppen gespielt hatte, wie der Soester Chronist Ludwig Eberhard Rademacher in seinen Annalen zum Februar 1595 berichtet<sup>2</sup>. Zusammen mit anderen archivalischen Nachrichten deuten diese Befunde darauf hin, daß es sich bei dem zugehörigen Hof um den ehemaligen erzbischöflichen Oberhof Hattrop gehandelt haben muß.

Dieser erzbischöfliche Oberhof, zu dem 24 Hufen in Hattrop, Hattropholzen, Meckingsen und Katrop gehörten, war einer der 5 Villikations-Haupthöfe (Gelmen, Oestinghausen, Borgeln, Hattrop, Elfsen), von denen der umfangreiche Besitz der Kölnischen Kirche im Soester Raum verwaltet wurde.

### Der „Bifang“ Hinderking

Innerhalb dieses umfangreichen frühen Grundbesitzes der Kölner Kirche in und um Soest lag die „Herrlichkeit Hinderking“ der Herren von Volmestein (Volmarstein). Bei dieser „Herrlichkeit“ handelte es sich um einen „Bifang“ von 506 Morgen Land. Er war ein geschlossener Grundherrschafts- und Rechtsbezirk. So heißt es in einem der erhaltenen Lehnbücher zwischen 1351 und 1432: *Item Dominus de Volmestene habet in Katerbeke enen vrien bivank, qui se extendit et dilatat sic incipiendo: in viridi via [Grüner Weg] van dem Ruphus am Eldinchusen [Ellingsen] vord van Eldinchusen tho Hemminchusen [Hemmis/Thöningsen], vort van Hemminchusen an Overbeke, van Overbeke in der Swalenbruggen [Schwanebrücke/Heppen]. Wat in den hof queme: wunden, stolen, rovet, dat is den heren van Vomestene. Vort van der Swalenbruggen in den Gronen wegh, dar men unse Vrowen thor Wese hen dreget, went in den hof to Henrekingh. Vort van Henrekingh thon Overendorn [Im Dörmen] den wech hen, also als men unse Vrowen hendrechet buten den hove. Dort van den Doren dat veld ever in den Gronen wech weder ant Ruphus, hic includunter Katerbeke, Rithus, Werdinchusen, Luderinchusen.*<sup>3</sup> Der „bivanc“ umfaßte also neben der Dorfschaft Katrop – jedoch ohne den alten Einzelhof Schmerbrock im Norden der Gemarkung – die Oberhöfe Hinderking (Soester Feldmark), den untergegangenen Oberhof Rithus (Gemeinde Katrop), die Bauerschaften Werdinchusen (Wehringsen/Soester Feldmark) und Luderinchusen (Lühringsen/Thöningsen). Bis ins 18. Jahrhundert wurden diese Besitzungen in den städtischen Listen, so z. B. im Bördekataster 1685, unter dem Dorfnamen Katrop geführt.

Nach modernen Größenverhältnissen war diese ehemals den Herren von Volmarstein gehörende geschlossene Besitzung zwar nicht sehr umfangreich, doch hat sie infolge ihrer rechtlichen Sonderstellung wohl Einfluß gehabt auf die städtische Entwicklung Soests und den Ausbau des Territoriums Börde.

So erscheint der „Bifang“ Hinderking eingebettet in das Gebiet der Vogtei Soest. Diese beruht auf dem reichen Grundbesitz der Kölnischen Kirche in und um Soest, der z. T. als Schultheißenamt Soest, bestehend aus fünf ländlichen Oberhöfen, im 12. Jahrhundert dem Erzbischof gehörte, andernteils aber auch zur Ausstattung von Klöstern und Stiften verwandt worden war. Über diesen fast geschlossenen Landstreifen zwischen Lippe und Haar mit Soest als Mittelpunkt hatten die Erzbischöfe im Laufe der Zeit die volle Immunität von der gräflichen Gerichtsbarkeit erworben, die urkundlich zuerst 1186 erscheint. 1279 wurde dann die Vogtei Soest, die sich sowohl über die erzbischöflichen Güter in Soest und Umgebung wie auch über die Güter des Patroklistiftes erstreckte, durch Graf Ludwig von Arnsberg, den seinerzeitigen Inhaber der Vogtei, an die Stadt Soest verkauft.

In diesem Gebiet nun lag das Patrimonialgericht Katrop. Darüber schreibt Albert K. Hömberg: „Es war das Gericht eines Bifangs ..., obwohl es seinem Ursprung nach zweifellos zu den Niedergerichten gehörte, nahmen die Herren v. Volmarstein, die Besitzer des Bifangs, die Blutgerichtsbarkeit in Anspruch.“<sup>4</sup>

Spuren für dieses alte Gericht finden sich nach Kindlinger<sup>5</sup> in einem Register von 1351: *Dominus in Volmestene habet iudicium in Katerbeke juxta Sosatum, et locus iudicii est ibidem sub tribus Tiliis; et consuevit ibidem esse Cippus, et Patibulum est ibidem, quod vocatur thom Kersebome, ubi sunt homines suspensi, et in Katerbeke hominibus aliis abscise, et alii homines excussi, vulgariter thor stupe.* [Der Herr v. Volmestene hat ein Gericht in Katerbeke bei Soest, und die Gerichtsstätte ist dort unter drei Linden, und gewöhnlich ist dort ein spitzer Schanz- oder Grenzpfahl und ein Galgen ist da, der *thom Kersebome* genannt ist, wo die Leute aufgehängt werden, und in Katerbeke werden zuweilen den Menschen Hand oder Ohr abgeschlagen, was gewöhnlich „Stäupen“ genannt wird.]

Wenn das Herrschaftsgebiet hier als „bivanch“ und eindeutig als Gebiet eines eigenen oder Sonderrechts zu erkennen ist, so hat doch die Bezeichnung auch noch eine andere Bedeutung, die möglicherweise auf die Entstehung dieses Herrschaftsgebietes hinweist. So definiert Otto Bethge: „Wesen und Wortbedeutung des eigentlichen Bifanges werden nach zwei Richtungen hin bestimmt: 1. Bifangen (*fanc, bi-fanc; bifāhan*) ist *capere* ... eines ausgeschiedenen Bodestückes zur Gewinnung eines Sonderrechts (Eigentum) an ihm, also Landnahme; 2. immer und notwendig damit verbunden ist die Umfassung (*bi-, umbi-fāhan, Umfängen, Einfangen*) des Bodenteils mit Grenzen.“<sup>6</sup> Beim Bifang Hinderking treffen beide Merkmale zu, das Sonderrecht und wohl auch eine frühere Einhegung, denn es finden sich in ihm ältere Flurnamen wie *in der Ruphoffs Hegge* und *by den tune to Katerbeke, by dem tune to Hinrikink*, die auf Abgrenzung bzw. Einzäunung hinweisen.

Eine Reihe von alten Flurnamen im ehemaligen Bifang bzw. in seiner Nachbarschaft weisen auf alte Waldbedeckung hin: im Rottlande, am Waldskamp, am Vogelbusch, im Blumenfeld (*blömholt* = fruchttragendes Holz zur Mast), im Widey südwestlich von Heppen (*witu* = genutzter Wald). Zum „Widei“ (Widheighe, wedey) gehörte nach Timmermann auch der 1174 von Erzbischof Philipp von Heinsberg zur Rodung freigegebene „Teil des genutzten Waldes (nemoris), welcher Bukholt genannt wird, in der Schleddetalung nächst der Schwanebrügge bei Heppen“. Es dürften diese damals die letzten Reste ehemaliger Markenwäldungen in diesem Raum gewesen sein, denn es wird als einer der Gründe für die Rodungserlaubnis angegeben, daß das Bukholt gegen die Umwohnenden nicht genügend bewacht werden könne, die nach Belieben Holz schlügen, so daß dort nur noch Gestrüpp wüchse.

Auch die Namen zweier alter Haupthöfe innerhalb des Bifangs deuten auf Rodungen eines ehemaligen Waldgebietes hin. Im Süden des heutigen Ortsteils Katrop liegen Hof und Flur *Am Ritse* (1564: Am Rithus), bei dem tiefe Gräben (sogen. Ruitskuilen) noch auf alte Befestigungen hinweisen<sup>8</sup>. In einer Belehnungsurkunde aus dem Jahr 1249 wird der Hof als *curtem Rothus* angeführt; doch schon 1351 wird er im Volmarsteiner Lehnbuch III<sup>9</sup> als verfallen (*desolata*) bezeichnet. Dicht dabei liegen in der Soester Feldmark die Flurstücke „Rottland“ und „Waldeskamp“, so daß wir hier wohl eine alte, im gerodeten Wald angelegte Siedlung vermuten dürfen.

Ein weiterer alter Einzelhof deutet ebenfalls auf ehemalige Waldbedeckung und Rodung hin. Es ist der nordwestlich der am Dorfbach gelegenen Reihensiedlung *Katerbeke* (Katrop) liegende Einzelhof Ruphoff, der 1227 an das Stift St. Walburgis verkauft wurde<sup>10</sup>. Der Hofesname enthält die gleiche Silbe *Rup-* wie der Ortsname Ruploh (1249 *Rupenlo*, 1397 *to dem Rupenlo*) südlich von Soest, dessen Höfe bis ins 19. Jahrhundert gleichfalls dem Geschlecht von Volmarstein bzw. seinen Nachfolgefamilien als Lehnsherren gehörten. Der Name zeigt deutlich seine Herkunft aus einer Ortsbezeichnung für einen *Loh* und fällt damit aus der Reihe der Ortsnamen auf -ingsen heraus, die sich entlang der nördlichen Haarabdachung hinziehen. Der Wortteil *Loh* ist die alt-hochdeutsche bzw. mittelniederdeutsche Bezeichnung für einen Buschwald, ein Gehölz, das auch für Weidezwecke genutzt wurde. Das würde auch dem ersten Wortteil entsprechen, daß nämlich diese Gehölz auch zur Gewinnung von Laubheu genutzt wurden, eben durch Abrupfen von Laub.

Da Ruploh nicht von dem Benennungssystem der benachbarten Orte erfaßt wurde, deren Gründung man für die Zeit vom Ende des 7. bis zum 9./10. Jahrhundert ansetzt, ist zu vermuten, daß die Siedlung Ruploh erst nach dieser Zeit - also im 10./11. Jahrhundert - als Rodungssiedlung entstanden ist, wobei jedoch über den Träger dieses Unternehmens nichts ausgesagt werden kann. Sollte hier möglicherweise die gleiche „Unternehmerfamilie“ tätig gewesen sein wie bei der Herrlichkeit Hinderking, eben Vorläufer der späteren Familie von Volmarstein?

## Die Kapelle Hinderking

Bei den eingangs erwähnten Ausgrabungen von 1881 im Hinderking-Komplex wurden auch Fußbodenreste einer Kapelle von 5 mal 4 m Grundfläche mit einer nach Osten angebauten Apsis von 2,5 mal 3 m freigelegt, so daß die Gesamtlänge des Gebäudes etwa 7,5 m betragen haben dürfte<sup>11</sup>. Ebenso stieß man 1929 bei Ausschachtungsarbeiten zur Anlage einer Scheune des Hofes Münstermann auf starkes Mauerwerk und mehrere menschliche Skelette, und 1944 wurden beim Neubau des durch Kriegseinwirkung zerstörten Hofes größere Mengen menschlicher Skelette – möglicherweise Bestattungen eines ehemaligen Friedhofs – gefunden, die dann auf dem Osthofen-Friedhof beigesetzt wurden<sup>12</sup>.

Diese Kapelle, den 10.000 Märtyrern gewidmet, hat eine wechselvolle Geschichte. Ihre Gründung gibt der Offizial von St. Patrokli, Albert Gottfried Clute, 1696 in seinem Geschichtswerk „Susatum Westphaliae Vetus ac Novum“ – in Verbindung mit einer Sage – für die Zeit um 1219 an<sup>13</sup>. Inwieweit die von Clute genannte Jahreszahl 1219 für den Bau der Kapelle jedoch historische Richtigkeit besitzt, ist ungewiß. Der als Quelle angeführte Zisterzienserprior Cäsarius von Heisterbach lebte etwa von 1170-1240 und war Verfasser u. a. von weithin bekannten Mirakelbüchern, deren Hauptquelle mündliche Traditionen bildeten. Auf einer seiner vielen Reisen war Cäsarius nämlich auch nach Soest gekommen und hatte bei einem Besuch des Stiftsherrn von St. Patrokli, Gosmar, u. a. von dem geschilderten Ereignis des Kapellenbaus im Zusammenhang mit einem der ältesten Zauberprozesse in Deutschland Kenntnis bekommen<sup>14</sup>. Doch gibt es bei Clute eine Einschränkung: Im letzten Satz heißt es bei ihm (übersetzt): „... und dotierte nach ihrem Gelübde zur Sühne für ihr Verbrechen die Kapelle auf dem Hinderking und nicht, wie einige wollen, in der Wiesenkirche“<sup>15</sup>.

Die ersten urkundlichen Erwähnungen der Kapelle stammen aus den Jahren 1323/25, als Dietrich v. Volmestein die seinerzeit zerstörte Kapelle wiederherstellte, ihren Besitz bestätigte und erweiterte mit der Verpflichtung, für ihn und seine Eltern Memorien abzuhalten. Die mit der Kapelle verbundene Commende (Benefizium) für ein Mitglied des Patrokli-Stiftes blieb auch – trotz der wechselvollen Geschichte und schließlichen Zerstörung der Kapelle – bis ins 19. Jahrhundert erhalten. So finden sich immer wieder Urkunden über Belehnungen, Schenkungen und dergleichen an Mitglieder des Patroklistiftes, die gleichzeitig Erbherren des dazugehörigen Hofes Hinderking waren. Die letzte Kollation (Übertragung eines geistlichen Amtes) erging 1820 an Vikar Franz Wennemar Freytag. 1865 erfolgte dann die endgültige Ablösung der geistlichen Obliegenheiten des Benefiziaten, die in der Abhaltung von Messen am 30. November und 22. Juni sowie einer allwöchentlichen Gedenkmesse für die Familie des Gründers bestanden.

Nach dem Aussterben des Geschlechtes v. Volmestein war 1429 die Kapelle mit mehreren Besitzstücken im Soester Raum an die verwandte Familie v. d. Recke zu Heessen übergegangen. In der Kapelle befand sich auch die

sogenannte Lehnbank, von der aus die Belehnung der Lehnträger vorgenommen wurde. So heißt es in Rademachers Annalen 1517: *Es hatte Johann v. d. Recke zu Steinfurt durch einen Boten etliche Briefe in dieser Stadt anschlagen lassen, vermöge welchen sich unsere Bürger, so von sel. Diederich v. d. Recke Lehngüter untergehabt, bei ihm zu Steinfurt melden und daselbst von neuem die Lehen empfangen sollten. Magistratus wollte diese Neuerung nicht zustehen, ließ dem Boten sofort das Affichieren verbieten und gab demselben ein Schreiben mit an seinen Herrn dahin gerichtet, daß vormals ein solches nicht geschehen, sondern ultra memoriae hergebracht, daß der Lehnsherr in unserem Gericht auf dem Hofe binnen der Kapelle zu Hinnerking erschienen und die Lehnveränderung vorgenommen hat mit Bitte, die Soestischen Bürger über alte Gewohnheit nicht zu beschweren.*<sup>16</sup>

Nachdem die Kapelle bereits in der Soester Fehde möglicherweise von den die Stadt belagernden Böhmen zerstört worden war, aber später wieder aufgebaut wurde, erfolgte eine weitere, urkundlich belegte Zerstörung im Jahre 1543, diesmal jedoch durch die Stadt Soest selbst, die während der sogenannten Klevisch-geldrischen Fehde befürchtete, daß sich Feinde der Stadt dort festsetzen könnten. Die Steine der abgebrochenen Kapelle wurden zur Befestigung der Stadt benutzt, die Glocken in die Stadt gebracht.

Die Folge war nach Beendigung der Fehde ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen der Familie v. d. Recke und der Stadt, der schließlich 1558 vom Klever Herzog als Landesherrn dahin entschieden wurde, daß die Stadt die Kapelle in alter Größe wieder aufzubauen hätte. Dazu berichtet Rademacher in seinen Annalen zum Jahr 1559: *Im Herbst wird auf mehrmaliges Drängen die Kapelle wieder aufgebaut. Jedoch, wie abermals, klagten v. d. Recke mit solch leichter Münze, Kost und Arbeit, daß zur genauen Not das Lehngerichte darin konnte gehalten werden.* Und noch 1576, 1577 und 1578 ermahnt der v. d. Recke die Soester, die Kapelle doch endlich zu reparieren, weil diese sonst durch Sturm und Unwetter wieder dachlos zu werden und in sich zu verderben drohe<sup>17</sup>.

Schließlich wurde die Kapelle endgültig während des 30jährigen Krieges zerstört, so daß, wie Clute 1696 berichtet, „außer einem einzigen Stein kaum noch eine Spur davon vorhanden ist“<sup>18</sup>.

### *Die „Herrlichkeit Hinderking“ und ihre Besitzer*

Der reiche Lehnbesitz der Herren v. Volmarstein/v. d. Recke in der näheren Umgebung von Soest, besonders am Rande der späteren Stadtfeldmarken, wirft die Frage auf, welche Bedeutung das Edelherrengeschlecht für die Geschichte von Stadt und Umfeld gehabt hat und in welcher Beziehung es zum ehemaligen Soester Stadtherrn, den Erzbischöfen von Köln, gestanden hat.

Die Ausgrabungen der letzten Jahre in Soest<sup>19</sup>, in denen die überregionale Bedeutung der Stadt als frühmittelalterliches „Industriezentrum“ der Salzgewinnung ausgewiesen wird, ist auch für die Umgebung und ihre grundherrschaffliche Entwicklung wohl nicht ohne Folgen geblieben. Die dendrochro-

nologische Untersuchung der Holzfunde aus den Salzgewinnungsanlagen des 7.-10. Jahrhunderts ergab nämlich die Herkunft aus „einer geregelten Holznutzung im Rahmen einer Niederwaldnutzung“. Diese Niederwälder aus Arten, die in hohem Maße stockausschlagfähig sind, wie Hasel, Hainbuche und Schwarzerle mit einer 10-12jährigen Umtriebszeit, waren nach H. Kaja in „einem nur wenig von Vieh beweideten und in der Nähe einer der in der Umgebung von Soest recht zahlreichen Fluß- und Bachniederungen gelegenen Niederwald mit vergleichsweise kurzer Umtriebszeit“ zu suchen<sup>20</sup>. Diese Feststellung trifft nun weitgehend auf die wasserreichen nördlichen Soester Feldmarken und die Niederbörde zu.

Weiterhin ist nach Rösener in der Zeit des 9. bis 11. Jahrhunderts fast überall eine Ausbreitung und Konsolidierung der Grundherrschaft in Zusammenhang mit einer Ausbreitung des Lehnswesens festzustellen. Neben anderen Motiven für diesen Prozeß nennt Rösener die Ausweitung der Grundherrschaft durch Rodung: „Viele Grundherren dehnten ihren Herrschafts- und Besitzbereich nicht zuletzt durch Rodungen aus, da sie am besten über die entsprechenden Mittel und organisatorischen Voraussetzungen verfügten und den Landesausbau effektiver vorantreiben konnten als einzelne Bauern.“<sup>21</sup> Flurnamen und Hofesnamen im Bifang und anderen Besitzungen der späteren Herren v. Volmarstein, so Ruphoff und der untergegangene Hof Rithus/Rothus (Katrop), Lohof bei Sassendorf, Schürhus bei Ruploh und das Dorf Ruploh selbst, deuten auf solche Maßnahmen um und nach der Jahrtausendwende hin.

Weiterhin schreibt Rösener: „Während des 10. und 11. Jahrhunderts beobachten wir in der Struktur der Grundherrschaft einige wichtige Wandlungsvorgänge ... Es entwickelten sich allmählich grundherrliche Bannbezirke, die einerseits den Zusammenhalt der Grundherrschaft stärkten und andererseits die Einnahmen des Feudalherren vermehrten ... Ausschlaggebend aber war der Gerichtsban, der bei der Bannbezirksbildung die größte Bedeutung hatte und die umliegenden Bauern vor das Gericht des Grundherrn zwang.“<sup>22</sup>

In diese Zeit dürfte auch die Entstehung des grundherrschaftlichen Bifangs und die Errichtung der „Motte“ Hinderking gefallen sein, wenn auch hierfür keine urkundlichen Beweise vorliegen. Denn von Nordfrankreich her kommend hatte sich nach dem Zerfall der karolingischen Königsmacht die Erbauung dieser Turmhügelburgen oder „Motten“ (vom französischen *motte* = Erdscholle, Erdklumpen) als „schnell zu errichtende und leicht zu verteidigende, aber schwer einnehmbare Fortifikationen adliger Grundherren“ in den niederländischen und niederdeutschen Gebieten verbreitet<sup>23</sup>.

So sieht auch Hömberg in *Heinricus de Sosatio*, der im Jahre 1072 zur Gründung des Klosters Grafschaft beigetragen hatte, einen Vorfahren des ursprünglich edelfreien Geschlechtes von Volmarstein. Das Stammhaus wäre nach ihm „der Hof Hinderking bzw. der neben diesem gelegene Turmhügel, der sich schon durch seinen Namen Heinrikinc als das Stammhaus des Geschlechtes zu erkennen gibt“<sup>24</sup>.



Dagegen heißt es im „Urkundenbuch der Familien v. Volmarstein und von der Recke“: „Der Ursprung der Familie [Volmarstein] läßt sich nicht ermitteln, zumal der für sie in der ältesten Zeit besonders charakteristische Vorname Heinrich keinen Anhalt gewährt, das Geschlecht über das 12. Jahrhundert zu verfolgen, denn Heinrich kommt in vielen Familien als Vorname vor.“<sup>25</sup>

Die namengebende Burg an der Mündung der Volme war 1100 vom Kölner Erzbischof Friedrich I. gegründet worden. Seit dieser Zeit nun treten die Herren von Volmarstein in zahlreichen Beurkundungen der Kölner Erzbischöfe als Zeugen auf, gehören also zum Gefolge der Erzbischöfe bei ihren Reisen durch das Land, so auch bei einer Reihe von Aufenthalten in Soest. Dabei läßt die Stellung in den Zeugenreihen ihre Standeseigenschaft erkennen. So findet sich der Name *de Volmodesten* nach hohen Geistlichen, Hochadligen (*nobilis terre*) unter den *ministeriales s. Petri* (Ministerialen der Kölner Kirche) vor den erzbischöflichen Beamten. Die enge Beziehung der Familie v. Volmestein zum Hinderking wird dann erstmals sichtbar durch eine weitgehend zerstörte Urkunde im Soester Stadtarchiv<sup>26</sup>. In ihr bekundet 1219 Erzbischof Engelbert von Köln, daß Heinrich *de Volmotstene* sich mit seinen Gütern in *Henrikinc* in seine Gnade gegeben habe, und daß die Soester Bürger, die Rechte daran besäßen, mit Einkünften aus Rottland entschädigt worden seien.

Daneben taucht aber auch mehrfach in den Zeugenreihen verschiedener Urkunden dieser Zeit der Name *de Henreking* auf, so *Theodericus, miles* (Ritter) *de Hinreking*, um 1227<sup>27</sup> und *Hermannus de Henrikinc* als Kanoniker des Patroklitiftes 1205/1220<sup>28</sup>. Nach v. Klocke gehörten sie offensichtlich zu freien ortsadligen Rittergeschlechtern ohne jede Spur von Ministerialentum<sup>29</sup>.

Die oben erwähnte Urkunde von 1219 – eine der ältesten im Soester Stadtarchiv – weist deutlich auf den damals bereits wachsenden Einfluß der Stadtgemeinde in ihrem Umfeld hin, indem der ehemals geschlossene Bifang Hinderking immer stärker in den Besitz Soester Bürger geriet. Das in der betreffenden Urkunde angesprochene „Rottland“ findet sich später vielfach in den Lehnbüchern der Herren v. Volmarstein wieder. So heißt es z. B. im Lehnbuch III, das nach der Pestseuche um 1350 neu aufgestellt worden war: *Quedam puella in Susato dicte de Warsten possident 100 jugera et plus, qui dicuntur dat Rotland* (Eine gewisse junge Frau in Soest, genannt von Warstein, besitzt 100 Morgen und mehr, welches „das Rotland“ genannt wird)<sup>30</sup>. Noch heute ist „Rottland“ als Flurname und Straßenbezeichnung in der nördlichen Soester Feldmark zu finden.

Dieser in der Urkunde von 1219 deutlich erkennbare Prozeß des Zerfalls der ehemaligen Grundherrschaft Hinderking hatte also bereits früher eingesetzt. Waren Güter des reichen Volmarsteiner Streubesitzes in der engeren und weiteren Umgebung von Soest z. T. an Klöster verkauft oder an Soester Patrizierfamilien verlehnt wie in Ruploh oder Meiningsen, so tauchen auch zunehmend Verkauf oder Verlehnung von Einzelgrundstücken, z. T. auch an Bürger nichtpatrizischer Herkunft auf. So verkauft beispielsweise 1243 Heinrich v. Volmarstein dem Soester Hufschmied Wolfhard 5 Morgen und 1 Rute

Acker aus dem Hofe Hinderking<sup>31</sup>, oder 1395 belehnt der Ritter Dietrich v. Volmarstein den Tydemann *oppe der Borch* mit 6 Morgen sädigen Landes bei Hinrikinck, *dar de grone Wech dorreit, dar man unse leiven Vrowen tor wese hendreget*<sup>32</sup>, und 1401 empfangen zu Lehen die Gebrüder Albert und Lubbert Mostard 14½ Morgen Landes belegen by Hinrikinch achter Werdinchusen [Wehringsen] *und myt 12½ M. landes, belegen achter Hinrikinch*<sup>33</sup>.

Weiterhin zeigen die Lehnbücher, daß auch im Bifang selbst Auflösungserscheinungen zu beobachten sind. So heißt es im Lehnbuch, das 1351 angelegt wurde: *Curia Rithus, que desolata est, et ager, qui ad ipsam pertinebat, est factus veltagher, habuit 60 jugera, quorum Lubertus Rose tenuit 7 jugera* (Haupthof Rithus, der verlassen ist, und der Acker, der dazu gehört, zum „Veltagher“ gemacht, hat 60 Morgen, von denen Lubertus Rose 7 Morgen hält)<sup>34</sup>. Und im gleichen Lehnbuch heißt es: „Theod. Faber bei St. Walburg hat 12 Morgen und *locum curie predictae Walburgis hovesate*, welche in Äcker verwandelt sind und 2½ M. bei Rithus und den alten Galgenplatz in Acker umgewandt.“<sup>35</sup>

### Hof Hinderking

Weder Erbauung und Zerstörung bzw. Abriß der Turmhügelburg als Sitz der Hinrikinks bzw. der von Volmarstein sind urkundlich nachzuweisen. Lediglich die Geschichte der dazugehörigen Kapelle der 10.000 Märtyrer und ihre Zerstörung im 30jährigen Krieg ist durch Akten des Stadtarchivs<sup>36</sup> und durch Clutes Aufzeichnungen<sup>37</sup> belegt. Erhalten blieb der ehemalige Wirtschaftshof, dessen Wirtschaftsflächen jedoch im Laufe der Zeit durch Verkäufe und Verlehnungen anscheinend weitgehend eingeschränkt worden waren. So hatte 1323 Dietrich v. Volmestein in einer die Kapelle betreffenden Urkunde bestimmt, „daß das daselbst erbaute Haus mit dem von ihm erweiterten Hofraum bei der Kapelle und ihrem Priester Johannes und seinen Nachfolgern verbleiben soll“<sup>38</sup>. Nach den Lehnbüchern wurde der Hof auch an Geistliche *tor lifftucht* ausgegeben, und im Bördekataster 1685 ist Kanonikus Brandis als Erbherr verzeichnet.

Der Bewirtschafter des Hofes, meist als „Schulte zu Hinderkinck“ aufgeführt, war nach Aufzeichnung seiner Bauernqualität als „Viertelschulze“ klassifiziert und besaß nach den seit 1532 geführten Schatzbüchern niemals einen Knecht. Nach Angaben des Bördekatasters gehörte auch zum Hof selbst kein Land, und der damalige Schulte bestellte ca. 20 Morgen Pachtländereien in der Umgebung des Hofes, die aber Soester Bürgern gehörten.

Genauere Angaben über die Beschaffenheit des Hofes erfahren wir dann 1858, als die Soester Stadtverordneten-Versammlung einen Ankauf des in Subhastation geratenen Hofes in Erwägung zog, dessen Belastungen nach dem Hypothekenbuch nicht unerheblich waren. Nach dem Auszug aus der Grundsteuermutterrolle betrug zu dieser Zeit die Größe des Hofes 45 Morgen, 65 Ruten, 93 Fuß, davon der unmittelbar beim Hofe liegende „Lehnkamp“ 7 Morgen, 178 Ruten, 50 Fuß Ackerland. Der Kauf kam jedoch nicht zustande, da die Subhastation des Hofes aufgehoben wurde<sup>39</sup>.

Heute besteht die Siedlung Hinderking aus 3 Höfen, „innerhalb welcher sich, zu einem der Höfe gehörig, ein von einem Wassergraben umgebener Hügel etwa 5-6 m über das umliegende Gelände erhebt“<sup>10</sup>. Und die alte „Herrlichkeit Hinderking“ gehört zur Stadt Soest.



*Am Hinderking. Foto: Stadtarchiv Soest*

## Anmerkungen

- 1 Schoppmann, Hugo: Die Flurnamen des Kreises Soest, Teil I, Soest 1936 (= Soester Zeitschrift (im folgenden abgekürzt: SZ) 52 (1936)), S. 42.
- 2 Ludwig Eberhard Rademacher: Annales oder Jahrbücher der uralten und weitberühmten Stadt Soest (Stadtarchiv Soest (im folgenden abgekürzt: StAS) A Hs 22), S. 1166.
- 3 Krumboltz, R.: Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437, Münster 1917, S. 441f.
- 4 Hömberg, Albert K.: Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen, Münster 1965, S. 118; siehe auch das Gutachten von Hömberg, das er 1984 anlässlich der Eintragung des Hinderkings als Bodendenkmal anfertigte, in der Akte der unteren Denkmalbehörde der Stadt Soest.
- 5 Kindlinger, Nicolaus: Geschichte der Familie und Herrschaft v. Volmestein, Teil I, Osnabrück 1801, S. 193.
- 6 Bethge, Otto: Über „Bifänge“, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 20, 1920, S. 139-165.
- 7 Timmermann, Otto Friedrich: Grundherrschaftliche Einflüsse auf das Altsiedelland im Spiegel wenig beachteter Flurnamen, in: SZ 70 (1957), S. 5-24, hier S. 14.
- 8 Schoppmann (wie Anm. 1), S. 62.
- 9 Krumboltz (wie Anm. 3), Lehnbuch III, S. 473, Nr. 374.
- 10 Westfälisches Urkundenbuch (im folgenden abgekürzt: WUB) VII, Nr. 305, S. 127.
- 11 V. Viebahn, Albert: Die Ausgrabungen am Hinderking, in: SZ 1 (1881/82), S. 23.
- 12 Schwartz, Hubertus: Soest in seinen Denkmälern, Bd. 3, Soest 1957, S. 175.
- 13 Clute, A. G.: Das alte und das neue Soest in Westphalen, in: Friedrich Wiskott (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte der Stadt Soest, Soest 1857, S. 1-54, hier S. 41f.
- 14 Wagner, Fritz: Wundergeschichten aus Soest in den Mirakelbüchern des Caesarius v. Heisterbach, in: SZ 78 (1964), S. 24-34.
- 15 Clute (wie Anm. 13), S. 42.
- 16 Rademacher (wie Anm. 2), S. 345.
- 17 Ebd. S. 803; s. a. Vogeler, Eduard: Einige geschichtliche Nachrichten über die sogenannte Herrlichkeit Hinderking und die zu derselben gehörige Capelle, in: SZ 1 (1881/82), S. 38.
- 18 Clute (wie Anm. 13), S. 42.
- 19 Vgl. hierzu die Beiträge von Isenberg, G.: Grabungen in der Soester Sälzersiedlung und in der Kirche zu Meiningsen, in: SZ 94 (1982), S. 9-11; dies.: Mittelalterliche Salzgewinnung in Soest, in: SZ 95 (1983), S. 25-32; dies.: Soest und die Kölner Erzbischöfe aus archäologischer Sicht, in: SZ 104 (1992), S. 4-15.
- 20 Kaja, H.: Xylotomische Untersuchungen und pflanzensoziologische Auswertung eines mittelalterlichen Holzfundes aus der Grabung Kohlbrink in Soest, in: Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe 3 (1985), S. 101-109, hier S. 107f.
- 21 Rösener, W.: Bauern im Mittelalter, München 1986, S. 27.
- 22 Ebd.
- 23 Weber, F.: „Äs dai oine unnerchenk, do was dai annere all wuier do“ - Menschen und Familien auf einem mittleren Hof in der Soester Niederbörde, Welver 1994, S. 30.

- 24 Hömberg, Albert K.: Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses, in: Westf. Zeitschrift 100 (1950), S. 57, Anm. 151.
- 25 Krumbholtz (wie Anm. 3), S. XI.
- 26 StAS, A 3870 (gedr. WUB VII, S. 661f., Nr. 161).
- 27 WUB VII S. 121 Nr. 289, S. 127 Nr. 305.
- 28 WUB VII, S. 20f. Nr. 47; v. Klocke, F.: Die Stiftsherren von St. Patrokli zu Soest und ihre Standesverhältnisse im Mittelalter, in: Studien zur Soester Geschichte, Bd. I, Soest 1928, S. 187-206, hier S. 194-196.
- 29 Ders.: Zur Sozialgeschichte der Soester Gegend. Vom Landadel, Patriziat und Sälzertum im hohen Mittelalter, in: ebd., S. 17-59, hier S. 26.
- 30 Krumbholtz (wie Anm. 3), S. 473, Nr. 373.
- 31 Ebd., S. 50, Nr. 157.
- 32 Ebd., S. 298, Nr. 634.
- 33 Ebd., S. 273, Nr. 770.
- 34 Ebd., S. 473, Nr. 374.
- 35 Ebd., S. 473, Nr. 376.
- 36 StAS, A 7180-7182.
- 37 Clute (wie Anm. 13), S. 41f.
- 38 Vogeler (wie Anm. 17), S. 39.
- 39 StAS, B IX c 6.
- 40 Schwartz (wie Anm. 12), S. 174.